



Heilbronner Leitfaden für Veranstaltungen

Der Leitfaden richtet sich an alle Personen, die öffentliche Veranstaltungen in Heilbronn planen. Er soll Veranstalterinnen und Veranstaltern einen ersten Überblick geben, welche Vorschriften zu beachten und welche Erlaubnisse erforderlich sind.



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde zumeist ausschließlich die männliche Schreibform gewählt. Selbstverständlich gelten die Ausführungen jedoch gleichermaßen für Personen aller Geschlechter.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Stadt Heilbronn
Ordnungsamt
Weststraße 53
74072 Heilbronn
www.heilbronn.de

Stand: Dezember 2024

Foto: Heilbronn Marketing GmbH (HMG)



Inhalt

1	Allgemeine Vorbemerkungen.....	3
2	Schnellüberblick	4
2.1	Welche Anträge sind erforderlich?	4
2.2	Welche Unterlagen sind einzureichen?.....	5
2.3	Welche Antragsfrist ist zu beachten?	5
3	Erforderliche Genehmigungen	6
3.1	Sondernutzungserlaubnis.....	6
3.2	Verkehrsrechtliche Anordnung	6
3.3	Baugenehmigung / Fliegende Bauten	7
3.4	Gaststättenrechtliche Gestattung.....	7
3.5	Marktfestsetzung	8
3.6	Befreiung vom Sonn- und Feiertagsverbot.....	8
3.7	Sprengstoffrechtliche Ausnahmegenehmigung	9
3.8	Luftverkehrsrechtliche Anzeigen/Freigaben/Genehmigungen	9
4	Sonstige einzureichende Unterlagen	10
4.1	Veranstaltungsbeschreibung	10
4.2	Sicherheitskonzept.....	10
4.3	Verkehrskonzept.....	11
4.4	Auftragsbestätigung eines Sicherheitsdienstes	11
4.5	Auftragsbestätigung eines Sanitätsdienstes	11
5	Lärmschutz und Nachtruhe	12
6	Lebensmittelhygiene	12
7	Verwendung von Flüssiggas.....	12
8	Vermietung städtischer Flächen/Veranstaltungsstätten	13
9	Veranstaltungskalender	13



1 Allgemeine Vorbemerkungen

Die Veranstaltungskultur in Heilbronn ist bunt und vielfältig.

Damit Veranstaltungen erfolgreich sind, müssen sie sorgfältig geplant, von verschiedenen Behörden genehmigt und gewissenhaft durchgeführt werden. Der Heilbronner Leitfaden für Veranstaltungen soll Ihnen als Veranstalter eine Hilfestellung bei der Vorbereitung und Planung Ihrer Veranstaltung bieten. Er soll Sie unterstützen, indem er die notwendigen Fristen, rechtlichen Anforderungen und Ansprechpartner übersichtlich und kompakt darstellt, sodass die notwendigen Grundlagen für eine gelungene Planung gegeben sind. Im Sinne einer kompakten Darstellung wurde bewusst auf vertiefte Ausführungen zu einzelnen Themen verzichtet. Stattdessen wird an manchen Stellen auf separate und spezielle Merkblätter verwiesen. Um Missverständnisse zu vermeiden, nehmen Sie gerne frühzeitig Kontakt mit den zuständigen Stellen auf.

Eine allgemeine Genehmigungspflicht für Veranstaltungen besteht nicht. Allerdings unterliegen oftmals bestimmte Veranstaltungsinhalte einer Genehmigungs- oder zumindest einer Anzeigepflicht. Die am häufigsten vorkommenden Anzeige- bzw. Genehmigungspflichten sind in einer Checkliste aufgelistet und werden im nachfolgenden Kapitel ausführlich erläutert. Hiermit können Sie sich einen ersten Überblick verschaffen, bei welchen städtischen Ämtern Anträge erforderlich sind.



2 Schnellüberblick

2.1 Welche Anträge sind erforderlich?

Veranstaltungsinhalt		Zuständiges Amt
Sondernutzungs- erlaubnis	Nutzung des öffentlichen Raums, z. B. auch durch Plakatierung (S. 6)	Amt für Straßenwesen 07131/56-3120 Sondernutzung@heilbronn.de
Verkehrsrechtliche Anordnung	Erfordernis von Verkehrssperrungen/-umleitungen (S. 6)	Amt für Straßenwesen 07131/56-3120 Sondernutzung@heilbronn.de
Baugenehmigung oder Anzeigepflicht bei Fliegenden Bauten	Errichtung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen (hierzu können auch Zelte, Bühnen oder Umzäunungen zählen) (S. 7)	Planungs- und Baurechtsamt 07131/56-3700 Planung+baurecht@heilbronn.de
Gaststättenrechtliche Gestattung	Ausschank alkoholischer Getränke (S. 7)	Ordnungsamt 07131/56-2037 VAundGaststaetten@heilbronn.de
Marktfestsetzung	Messen, Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Volksfeste (S. 8)	Ordnungsamt 07131/56-3320 Gewerbe@heilbronn.de
Befreiung vom Sonn- und Feiertagsverbot	Veranstaltungen Sonntags vor 11 Uhr oder an bestimmten Feiertagen (S. 8)	Ordnungsamt 07131/56-3320 Gewerbe@heilbronn.de
Sprengstoffrechtliche Ausnahmegenehmigung	Abbrennen von Feuerwerkskörpern (S. 9)	Ordnungsamt 07131/56-3295 Ordnungsamt@heilbronn.de
Luftverkehrsrechtliche Anzeigen/Freigaben/Ge- nehmigungen	Aufstieg von Luftballons, Betrieb von Drohnen (S. 9)	Ordnungsamt 07131/56-3293 VersammlungsundPolizeibehoerd e@heilbronn.de



2.2 Welche Unterlagen sind einzureichen?

Zusätzlich zu den für Ihre Veranstaltung relevanten Anträgen inklusive der jeweils erforderlichen Unterlagen ist grundsätzlich eine Veranstaltungsbeschreibung vorzulegen. Weitere Unterlagen können nachgefordert werden.

Ab 500 Personen (zeitgleich anwesend)

Bei Veranstaltungen mit 500 oder mehr Personen ist zusätzlich Folgendes einzureichen:

- Auftragsbestätigung eines ausreichenden Sicherheitsdienstes
- Auftragsbestätigung eines ausreichenden Sanitätsdienstes

Ab 1.000 Personen (zeitgleich anwesend)

Bei Veranstaltungen mit 1.000 oder mehr Personen ist zusätzlich Folgendes einzureichen:

- Veranstaltungsbeschreibung (Vordruck) des Ordnungsamts anstelle einer freien Veranstaltungsbeschreibung
- Sicherheitskonzept inklusive Verkehrskonzept

Zuständiges Amt:

Ordnungsamt

07131/56-2037

VAundGaststaetten@heilbronn.de

2.3 Welche Antragsfrist ist zu beachten?

Bis zur Antragsfrist ist die vollständige Veranstaltungsbeschreibung sowie das ggf. erforderliche Sicherheitskonzept vorzulegen. Außerdem sind bis zu diesem Termin alle für die jeweilige Veranstaltung erforderlichen Anträge inklusive vollständiger Antragsunterlagen zu stellen.

Wird die jeweilige Frist nicht eingehalten, kann die rechtzeitige Prüfung und damit verbunden die Erlaubniserteilung und Durchführung Ihrer geplanten Veranstaltung nicht gewährleistet werden.

Veranstaltungsgröße (zeitgleich anwesende Personenanzahl)	Antragsfrist
Unter 1.000 Personen ohne Baugenehmigungspflicht	1 Monat vor Veranstaltungsbeginn
Unter 1.000 Personen mit Baugenehmigungspflicht	2 Monate vor Veranstaltungsbeginn
1.000 bis 4.999 Personen	2 Monate vor Veranstaltungsbeginn
Ab 5.000 Personen	3 Monate vor Veranstaltungsbeginn



3 Erforderliche Genehmigungen

3.1 Sondernutzungserlaubnis

Planen Sie eine Veranstaltung im öffentlichen Raum, der für den Straßenverkehr nicht zugänglich ist?

Was versteht man unter öffentlichem Raum?

Unter öffentlichem Raum ist die Gesamtheit aller öffentlichen Flächen zu verstehen, die grundsätzlich für die Allgemeinheit zugänglich und nutzbar sind.

Trifft das auf Ihre Veranstaltung zu, dann müssen Sie eine Sondernutzungserlaubnis beantragen.

Außerdem ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn Sie im öffentlichen Raum mit Plakaten für Ihre Veranstaltung werben möchten.

Für die Sondernutzungserlaubnis ist Folgendes einzureichen:

- Veranstaltungsbeschreibung (Vordruck) oder eine freie Veranstaltungsbeschreibung

Für nähere Auskünfte steht Ihnen das Amt für Straßenwesen zur Verfügung.

3.2 Verkehrsrechtliche Anordnung

Planen Sie eine Veranstaltung im öffentlichen Verkehrsraum? Oder hat Ihre Veranstaltung Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehrsraum?

Was versteht man unter öffentlichem Verkehrsraum?

Unter öffentlichem Verkehrsraum sind alle Flächen zu verstehen, die der Allgemeinheit wegerechtlich oder tatsächlich zu Verkehrszwecken offenstehen.

Trifft das auf Ihre Veranstaltung zu, dann müssen Sie eine verkehrsrechtliche Anordnung beantragen. Damit können verkehrsregelnde Maßnahmen wie Sperrungen von Straßen oder die Einrichtung von Halt- und Parkverboten angeordnet werden.

Für die Verkehrsrechtliche Anordnung ist Folgendes einzureichen:

- Veranstaltungsbeschreibung (Vordruck) oder eine freie Veranstaltungsbeschreibung
- Verkehrszeichenplan mit RSA 21 Nachweis

Für nähere Auskünfte steht Ihnen das Amt für Straßenwesen zur Verfügung.



3.3 Baugenehmigung / Fliegende Bauten

Sofern für Ihre Veranstaltung bauliche Anlagen errichtet werden oder deren Nutzung geändert wird, so benötigen Sie hierfür grundsätzlich eine Baugenehmigung. Als bauliche Anlage gilt auch ein Veranstaltungsgelände im Freien, welches Sie umzäunen/absperren möchten.

Planen Sie bei Ihrer Veranstaltung beispielsweise Zelte, Bühnen oder Karusselle, sog. Fliegende Bauten aufzustellen?

Was versteht man unter Fliegenden Bauten?

Unter Fliegenden Bauten versteht man bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und abgebaut zu werden.

Trifft das auf Sie zu, dann müssen Sie die Fliegenden Bauten unter Vorlage eines Prüfbuchs anzeigen.

Die Anzeigepflicht gilt nicht bei unbedeutenden Fliegenden Bauten.

Unbedeutende Fliegende Bauten sind u.a.:

- kleine erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände mit einer Grundfläche bis 75 m²
- Bühnen einschließlich Überdachungen und sonstiger Aufbauten mit einer Grundfläche von weniger als 100 m², einer Höhe bis 5 m und einer Fußbodenhöhe bis 1,5 m
- Toilettenwagen

Daneben gibt es noch weitere unbedeutende Fliegende Bauten. Für nähere Auskünfte steht Ihnen das Planungs- und Baurechtsamt zur Verfügung.

3.4 Gaststättenrechtliche Gestattung

Planen Sie bei Ihrer Veranstaltung alkoholische Getränke auszuschenken?

Trifft das auf Sie zu, dann müssen Sie eine Gestattung beantragen.

Das alleinige Anbieten von Speisen oder nichtalkoholischen Getränken bedarf keiner Erlaubnis bzw. Gestattung. Auf Punkt 6 Lebensmittelhygiene wird verwiesen.

Für nähere Auskünfte steht Ihnen das Ordnungsamt zur Verfügung.



3.5 Marktfestsetzung

Planen Sie Ihre Veranstaltung mit gewerblichen Anbietern?

Trifft das auf Sie zu, dann können Sie eine Marktfestsetzung (Messe, Ausstellung, Großmarkt, Wochenmarkt, Spezialmarkt, Jahrmarkt oder Volksfest) beantragen und genießen mit Festsetzung sog. Marktprivilegien.

Für nähere Auskünfte steht Ihnen das Ordnungsamt zur Verfügung.

3.6 Befreiung vom Sonn- und Feiertagsverbot

Planen Sie Ihre Veranstaltung an einem Sonn- oder Feiertag?

Sonn- und Feiertage sind besonders geschützt. Das Feiertagsgesetz verbietet an diesen Tagen öffentlich bemerkbare Arbeiten, die die Ruhe des Tages beeinträchtigen können. Dies gilt bspw. auch für Auf- und Abbauarbeiten von Veranstaltungen.

Außerdem sind vor 11 Uhr an Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme des 1. Mai und des 3. Oktober alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen verboten.

Gesetzliche Feiertage sind:

- Neujahr
- Erscheinungsfest (6. Januar)
- Karfreitag (in der Karwoche und am Ostersonntag gelten besondere Regelungen)
- Ostermontag
- 1. Mai
- Christi Himmelfahrt
- Pfingstmontag
- Fronleichnam
- 3. Oktober (Tag der deutschen Einheit)
- Allerheiligen (1. November)
- Erster und Zweiter Weihnachtsfeiertag

Trifft das auf Sie zu, so müssen Sie, soweit keine gesetzliche Ausnahme greift, eine Ausnahmegenehmigung beantragen.

Voraussetzung für eine Genehmigung ist das Vorliegen eines besonderen Ausnahmefalles, beispielsweise Veranstaltungen zur ausschließlichen und unmittelbaren Förderung gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken.

Für nähere Auskünfte steht Ihnen das Ordnungsamt zur Verfügung.



3.7 Sprengstoffrechtliche Ausnahmegenehmigung

Planen Sie bei Ihrer Veranstaltung ein Feuerwerk bzw. den Einsatz von Pyrotechnik?

Das Zünden eines Feuerwerks bzw. der Einsatz von Pyrotechnik ist grundsätzlich verboten.

Auf Antrag kann Ihnen in besonderen Ausnahmefällen eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Für nähere Auskünfte steht Ihnen das Ordnungsamt zur Verfügung.

Das Steigenlassen von sog. Himmelslaternen und Vergleichbarem ist in Baden-Württemberg verboten.

3.8 Luftverkehrsrechtliche Anzeigen/Freigaben/Genehmigungen

Planen Sie bei Ihrer Veranstaltung Kinderluftballons starten zu lassen?

Dann müssen Sie die Ballonstarts bei weniger als 500 Ballons beim Ordnungsamt der Stadt Heilbronn beantragen.

Bei mehr als 500 Ballons benötigen Sie eine Flugverkehrskontrollfreigabe von der Deutschen Flugsicherung.

Kontakt Deutsche Flugsicherung (DFS):

Telefon: 069/78072-658

E-Mail: ballon@dfs.de

Website: https://ais.dfs.de/pilotservice/bnl/leisure/balloon/balloon_edit.jsp

Für den Betrieb von Drohnen steht Ihnen ebenfalls das Ordnungsamt als Ansprechpartner zur Verfügung und vermittelt Sie an ggf. weitere erforderliche Stellen.



4 Sonstige einzureichende Unterlagen

4.1 Veranstaltungsbeschreibung

Die Veranstaltungsbeschreibung dient der Erfassung der wichtigsten Daten und Fakten rund um die geplante Veranstaltung:

- Name, Ort, Datum der Veranstaltung
- Verantwortlicher Veranstalter und Ansprechpartner während der Veranstaltung
- Art der Veranstaltung
- Ablauf/Programm
- Sicherheits-/Sanitätsdienst

Für nähere Auskünfte steht Ihnen das Ordnungsamt zur Verfügung.

4.2 Sicherheitskonzept

Planen Sie eine Veranstaltung in einer Versammlungsstätte mit mehr als 5.000 Besucherplätzen?

Dann ist ein formelles Sicherheitskonzept, das mit den Sicherheitsbehörden abzustimmen ist, zwingend erforderlich.

Liegt eine besondere Gefährdungslage mit spezifischen Risikofaktoren vor, dann ist auch bei einer geringeren Besucherzahl ein formelles Sicherheitskonzept erforderlich.

Auch außerhalb von Versammlungsstätten kann in Abhängigkeit von Art und Umfang der Veranstaltung ein formelles Sicherheitskonzept notwendig sein, insbesondere bei zu erwartenden 1.000 oder mehr Teilnehmenden oder Besuchern.

Wichtigste Punkte eines formellen Sicherheitskonzeptes sind u. a.:

- Lageplan mit Infrastruktureinrichtungen (auch Fluchtwege darstellen)
- Gefährdungsanalyse
- Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (z. B. bei Panik, Brand, Unwetter)
- Einrichtung eines Ordnerdienstes
- Einsatz eines Sanitäts- und Rettungsdienstes
- Einrichtung einer Brandsicherheitswache
- Evakuierungskonzept
- Kommunikationswege

Für nähere Auskünfte steht Ihnen das Ordnungsamt zur Verfügung.



4.3 Verkehrskonzept

In einem Verkehrskonzept werden die verkehrlichen Auswirkungen der Veranstaltung und Lösungsansätze dargestellt.

Wo stehen Parkmöglichkeiten zur Verfügung?

Zur Entlastung des Individualverkehrs empfiehlt es sich bei Großveranstaltungen, rechtzeitig mit den städtischen Verkehrsbetrieben oder ggf. der Bahn Kontakt aufzunehmen. Dabei können auch Anreize z. B. durch verbilligte Eintrittskarten bzw. Kombitickets geschaffen werden, damit der öffentliche Personennahverkehr verstärkt genutzt wird.

Bestandteil eines Verkehrskonzeptes wäre auch eine frühzeitige Information der Bevölkerung über mögliche Anreisewege.

Das Verkehrskonzept kann in das Sicherheitskonzept integriert werden.

4.4 Auftragsbestätigung eines Sicherheitsdienstes

Ab einer gleichzeitigen Personenzahl von 500 ist ein ausreichender Sicherheitsdienst einzurichten und Sie haben mit Vorlage der Auftragsbestätigung den Nachweis beim Ordnungsamt der Stadt Heilbronn zu führen. Auch bei einer geringeren Anzahl an Menschen kann die Beauftragung eines Sicherheitsdienstes erforderlich sein, insbesondere sofern die Veranstaltung ein besonderes Gefahrenpotenzial aufweist.

Spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn ist dem Ordnungsamt außerdem eine Liste der eingesetzten Beschäftigten des Sicherheitsdienstes unter Angabe der jeweiligen Bewacher-ID vorzulegen.

4.5 Auftragsbestätigung eines Sanitätsdienstes

Ab einer gleichzeitigen Personenzahl von 500 ist ein ausreichender Sanitätsdienst einzurichten und Sie haben mit Vorlage der Auftragsbestätigung den Nachweis beim Ordnungsamt der Stadt Heilbronn zu führen. Auch bei einer geringeren Anzahl an Menschen kann die Beauftragung eines Sanitätsdienstes erforderlich sein, insbesondere sofern die Veranstaltung ein besonderes Gefahrenpotenzial aufweist.

Sofern zu Ihrer Veranstaltung zeitgleich mindestens 5.000 Personen erwartet werden, wird das Ordnungsamt bei der Leitenden Notarztgruppe ein sanitätsdienstliches Gutachten in Auftrag geben. Das Gutachten definiert Mindestanforderungen, welche vom Sanitätsdienst zwingend zu erfüllen sind. Die Kosten für die Erstellung des Gutachtens haben Sie als Veranstalter zu tragen.



5 Lärmschutz und Nachtruhe

Beachten Sie, dass bei Ihrer Veranstaltung Lärmgrenzwerte in Abhängigkeit von dem Gebietscharakter Ihres Veranstaltungsortes einzuhalten sind. Und zwar vom Aufbau über die Durchführung bis zum Abbau der Veranstaltung.

Darüber hinaus ist die Nachtruhe zu beachten. Diese gilt von 22 Uhr bis 6 Uhr. In diesem Zeitraum sind Musikdarbietungen und sonstige Arbeiten, die die Nachtruhe beeinträchtigen können, zu unterlassen.

Bei weiteren Fragen zu Lärmgrenzwerten steht Ihnen die Umweltabteilung des Planungs- und Baurechtsamts zur Verfügung.

6 Lebensmittelhygiene

Selbstverständlich sind beim Umgang mit Lebensmitteln zahlreiche Hygienevorschriften zu beachten.

Lebensmittel dürfen nur unter einwandfreien hygienischen Bedingungen hergestellt, behandelt und in den Verkehr gebracht werden. Die Anbieter tragen die Verantwortung für die Sicherheit der Lebensmittel.

Detaillierte Informationen hierzu erhalten Sie im separaten „Leitfaden für den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten“.

Für nähere Auskünfte steht Ihnen die Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Ordnungsamts zur Verfügung.

7 Verwendung von Flüssiggas

Bei der Verwendung von Flüssiggas, Flüssiggasanlagen und Flüssiggasverbrauchsanlagen müssen die Vorschrift 79 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sowie die Arbeits-Sicherheits-Information ASI 8.04 der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) beachtet und eingehalten werden.

Ohne gültige Prüfbescheinigung kann ein Betrieb von Geräten mit Flüssiggas auf einer Veranstaltung nicht gestattet werden.

Einen Überblick bietet das separate Merkblatt „Verwendung von Flüssiggas bei Veranstaltungen aller Art“.

Für nähere Auskünfte steht Ihnen die Feuerwehr zur Verfügung.



8 Vermietung städtischer Flächen/Veranstaltungsstätten

Sofern Sie Ihre Veranstaltung nicht im öffentlichen Raum (--> Sondernutzungserlaubnis, S. 6) planen, sondern auf sonstigen städtischen Flächen, ist voraussichtlich ein Mietvertrag erforderlich.

Veranstaltungsort	Ansprechpartner für Vermietung
Theresienwiese	Heilbronn Marketing GmbH 07131/56-4141 info@heilbronn-marketing.de
Frankenstadion	Schul-, Kultur- und Sportamt 07131/56-4742 Schulkultsport@heilbronn.de
„Freizeitwiese“ neben dem Frankenstadion	Schul-, Kultur- und Sportamt 07131/56-4742 Schulkultsport@heilbronn.de
Städtische Parks und Grünanlagen	Grünflächenamt 07131/56-2230 Gruenflaechenamt@heilbronn.de
Viehweide	Grünflächenamt 07131/56-2230 Gruenflaechenamt@heilbronn.de

Eine vollständigere Übersicht der städtischen Veranstaltungsstätten ist unter <https://www.heilbronn.de/kultur-freizeit/veranstaltungsstaetten/stadt-heilbronn.html> zu finden.

9 Veranstaltungskalender

Unter www.heilbronn.de/veranstaltungen führt die Heilbronn Marketing GmbH einen Veranstaltungskalender. Gerne dürfen Sie das Angebot nutzen, per Online-Formular kostenlos und eigenständig Ihre Veranstaltung der Datenbank hinzuzufügen.

Neben der Veröffentlichung online im Veranstaltungskalender kann Ihre Veranstaltung, je nach Bezug und Relevanz, auch in der Print-Ausgabe des Veranstaltungskalenders, auf weiteren an die Datenbank angeschlossenen Webseiten und über die touristischen Social-Media-Kanäle kommuniziert werden.

Für nähere Auskünfte steht Ihnen die Heilbronn Marketing GmbH zur Verfügung.